

Satzung der Regionalgruppe Bautzen/ Budyšin und Umland im Kreisverband von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

I. Präambel

Die Regionalgruppe Stadt Bautzen/Budyšin und Umland von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Zusammenschluss von Bürger*innen, welche sich für eine lebenswerte Umwelt einsetzen. Die Mitglieder treten ein für eine sozial gerechte, demokratische und gewaltfreie Gesellschaft, in der niemand wegen Herkunft, Staatsangehörigkeit, physischer und psychischer Einschränkungen, Alter, sexueller oder geschlechtlicher Identität oder sonstigen Gründen ausgegrenzt wird. BÜNDNISGRÜNE Politik setzt auf das Miteinander von Umweltschutz, wirtschaftlicher Entwicklung, schonendem Umgang mit den Ressourcen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Bewahrung der Natur und ein umweltverträgliches Wirtschaften bilden die lebenswerten Grundlagen für unsere nachfolgenden Generationen in unserer Heimat und auf der ganzen Erde. Ein wichtiges Ziel ist, dass sich möglichst viele Menschen an der politischen Willensbildung beteiligen und sich für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung interessieren.

II. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die „Regionalgruppe Bautzen und Umland“ ist die lokale Organisation von „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bautzen“ im Landesverband Sachsen und der Bundespartei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung ist „Regionalgruppe Bautzen“ oder „RG BZ“.
2. Der Sitz der RG BZ ist die Stadt Bautzen.
3. Der Tätigkeitsbereich der RG BZ erstreckt sich auf das Gebiet folgender Städte und Gemeinden:
 - Stadt Bautzen/Budyšin
 - Stadt Bischofswerda/Biskopicy
 - Gemeinde Radibor/ Radwor
 - Gemeinde Großdubrau/ Wulka Dubrawa
 - Gemeinde Malschwitz/ Malešecy
 - Stadt Weißenberg/ Wóspork
 - Gemeinde Kubschütz/ Kubšicy
 - Gemeinde Hochkirch/ Bukeycy
 - Gemeinde Cunewalde/ Kumwałd
 - Gemeinde Großpostwitz/ Budestecy
 - Stadt Schirgiswalde-Kirschau/ Šěrachow-Korzym
 - Gemeinde Obergurig/ Hornja Hórka
 - Stadt Wilthen/ Wjelećin
 - Gemeinde Steinigtwolmsdorf/ Wołbramecy
 - Gemeinde Neukirch/Lausitz/ Wjazońca
 - Gemeinde Doberschau-Gaußig/ Dobruša-Huska
 - Gemeinde Sohland a. d. Spree/ Załom

- Gemeinde Frankenthal
 - Gemeinde Schmölln-Putzkau/ Smělna-Póckow
 - Gemeinde Demitz-Thumitz/ Zemicy-Tumicy
 - Gemeinde Burkau/ Porchow
 - Gemeinde Göda/Hodžij
 - Gemeinde Neschwitz/ Njeswačidło
 - Gemeinde Königswartha/ Rakecy
 - Gemeinde Puschwitz/ Bóšicy
4. Gemeinden, die durch Verwaltungsreformen aus diesen Kommunen hervorgehen, gehören automatisch zum Tätigkeitsbereich der Regionalgruppe Bautzen und Umland.
 5. Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung, sowie die Landesschiedsgerichtsordnung der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sind für die Regionalgruppe verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied bei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Regionalgruppe Bautzen/Budyšin -Umland" ist jede Person automatisch, welche im KV Bautzen/Budyšin Mitglied ist und den Hauptwohnsitz in einem der in Pkt II.3 genannten Orte hat.
2. Mitglieder können auf Antrag in die Regionalgruppe Bautzen und Umland wechseln. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung in der Regionalgruppe Bautzen und Umland von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, z.B. mittels Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
 2. Die Kommunikation innerhalb der Regionalgruppe erfolgt auf elektronischem Wege per E-Mail. Jedes Mitglied stellt eine E-Mail-Adresse für diese Kommunikation zur Verfügung. Andere Kommunikationswege können ergänzend genutzt werden.

IV. Freie Mitarbeit

Die "Regionalgruppe Bautzen/Budyšin und Umland" von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist offen für die Mitarbeit und Mitwirkung interessierter Bürger*innen sowie Gruppen, die mit den politischen Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sympathisieren.

V. Organe der Regionalgruppe

Die Organe der "Regionalgruppe Bautzen/Budyšin und Umland" sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung (MV)

- a. Die MV ist das höchste Organ der Regionalgruppe. Sie fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Politik der Regionalgruppe und beteiligt sich an der Willensbildung im Kreisverband und in den unter II.3 genannten Städten und Gemeinden.
- b. Die MV tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand, mindestens einmal pro Jahr in den ersten 6 Monaten des Jahres, zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung muss unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der MV ergehen.
- c. Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 4 Mitglieder, oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung muss, unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung, mindestens 7 Tage vor Beginn ergehen.
- d. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen auf elektronischem Wege.
- e. Mitgliederversammlungen werden durch die ersten Vorständin/ den ersten Vorstand oder einen Vertreter geleitet. Die/der gewählte*r Protokollführer*in fertigt ein Protokoll an.
- f. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen fallen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der beschlussfähigen MV.
- g. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - i. Die MV wählt auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand in geheimer Wahl. Der Vorstand ist geschlechterparitätisch zu besetzen, wenn ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen. Andernfalls ist die Geschlechterparität nicht einzuhalten.
 - ii. Die MV beschließt über Anträge der Mitglieder, das Programm zur politischen Arbeit und die Satzung der Regionalgruppe.
 - iii. Die MV nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - iv. Wahlergebnisse, Satzungsänderungen und Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

2. Der Regionalgruppenvorstand

- a. Der Regionalgruppen-Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern: Der Sprecherin, dem Sprecher und bis zu vier Beisitzer*innen. Hier gilt das Paritätsprinzip zwischen den Geschlechtern, solange ausreichend Kandidat*innen zur Wahl stehen. Die Wahl erfolgt für jede Vorstandsposition einzeln.
- b. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn dies auf der Einladung zur abwählenden Mitgliederversammlung angekündigt wurde. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- c. Gesetzlich vertreten wird der Vorstand durch die Sprecher*innen.
- d. Aufgaben des Vorstandes:
 - i. Der Vorstand organisiert die MV auf Grundlage der Satzung.
 - ii. Der Vorstand organisiert die politische Willensbildung der RG.
 - iii. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der MV um.
 - iv. Der Vorstand vertritt die Regionalgruppe nach außen.
 - v. Der Vorstand entscheidet über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (z.B. aus Spenden, Budgetbeschlüssen des KV,...) und legt darüber Rechenschaft gegenüber der MV und dem Schatzmeister des Kreisverbandes ab.
- e. Vorstandssitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich, Termin und Ort sind den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern der RG auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- g. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und den Mitgliedern innerhalb von 21 Tagen zuzusenden.

VI. Auflösung der Regionalgruppe

1. Die Auflösung der Regionalgruppe kann nur mit 3/4 -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss von 1/3 der Mitglieder der Regionalgruppe an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge sind in der Einladung zur MV schriftlich anzukündigen.
3. Bei Auflösung der Regionalgruppe geht das Vermögen in den Besitz des übergeordneten Verbandes über.

VII. Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung ist gültig, soweit im Gesetz und in den Satzungen des Bundes- sowie des Landesverbandes nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Soweit diese Satzung keine oder unwirksame Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung entsprechend.

VIII. Inkrafttreten

Die Satzung ist mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der "RG Bautzen/Budyšin und Umland" am 24.10.2024 in Kraft getreten.